

# Rechtsinfo

## Vergaberecht in Fragen und Antworten

### Inhaltsverzeichnis

1. Was bedeutet öffentliche Auftragsvergabe?	2
2. Welche Rechtsgrundlagen finden Anwendung?	2
3. Welche vergaberechtlichen Grundsätze sind einzuhalten?	3
4. Wer gilt als öffentlicher Auftraggeber?	3
5. Wie wird der geschätzte Auftragswert ermittelt, wofür ist er relevant?	4
6. Ist jede Anschaffung öffentlich auszuschreiben?	4
7. Wo liegt die Wertgrenze für den Unter- bzw. Oberschwellenbereich?	4
8. Welche Verfahrensart kann / soll gewählt werden?	5
8.a. Direktvergabe (bis EUR 100.000,--)	5
8.b. Direktvergabe mit Bekanntmachung (bis EUR 130.000,-- bzw. 500.000,--)	5
8.c. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (bis EUR 100.000,--)	6
8.d. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (bis EUR 214.000,-- bzw. 1.000.000,--)	6
8.e. Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung (bis EUR 100.000,-- bzw. 1.000.000,--)	7
8.f. Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (stets zulässig)	7
8.g. Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (stets zulässig)	7
8.h. Rahmenvereinbarung	7
8.i. Wettbewerblicher Dialog	8
8.j. Innovationspartnerschaft	8
9. Warum ein- oder zweistufige Verfahren?	8
10. Wie viel Zeit muss für ein Vergabeverfahren einkalkuliert werden?	9
11. Was bedeutet Stillhaltefrist?	9
12. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich - bis 31.12.2020	10
13. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich - ab 01.01.2021	10
14. Wertgrenzen im Oberschwellenbereich	11

## 1. Was bedeutet öffentliche Auftragsvergabe?

Öffentliche Auftraggeber unterliegen aufgrund der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel speziellen gesetzlichen Regelungen. Im Bundesvergabegesetz (BVergG) wurden zahlreiche Kriterien festgelegt, um die Vergabe von Aufträgen transparent zu gestalten, teilnehmende Unternehmen gleich zu behandeln und Angebote vergleichbar zu machen. Um diesen Grundsätzen entsprechen zu können, ist bereits ausreichend Zeit für die Aufbereitung einzuplanen, um Verfahren gesetzeskonform und rascher abwickeln zu können.

Vor Erstellung von Unterlagen und Terminplänen sowie zur Auswahl der Verfahrensart sind zumindest folgende Fragen abzuklären:

- Wird ein Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag vergeben?
- Wie kann die Leistung für einen objektiven Dritten verständlich definiert werden?
- Wie hoch ist der geschätzte Auftragswert = der Netto-Gesamtbetrag?
- Liegt dieser Auftragswert im Unter- oder Oberschwellenbereich?
- Muss nur eine nationale oder auch eine EU-weite Bekanntmachung erfolgen?
- Welche Verfahrensarten kommen in Frage?
- Welche Eignungskriterien müssen potentielle Auftragnehmer erfüllen?
- Welche Auswahl- bzw. Zuschlagskriterien sind neben dem Preis für die Auftragserteilung ausschlaggebend?
- Welche gesetzlichen Fristen sind einzuhalten?
- Wann soll der Zuschlag erteilt werden?

## 2. Welche Rechtsgrundlagen finden Anwendung?

Rechtsgrundlagen des österreichischen Vergabewesens sind das Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG), basierend auf den entsprechenden EU-Richtlinien, sowie nationale Verordnungen wie die

Schwellenwerte-Verordnung, die bis 31.12.2020 höhere Wertgrenzen für öffentliche Auftragsvergaben zulässt. Konkret können somit Aufträge bis zu einem Auftragswert von EUR 100.000,-- im Zuge von Direktvergaben, Verhandlungsverfahren ohne

Bekanntmachung oder nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung erteilt werden. Ab 01.01.2021 finden wieder die gesetzlich festgelegten Wertgrenzen (Punkt 13.) Anwendung.

### 3. Welche vergaberechtlichen Grundsätze sind einzuhalten?

Öffentliche Auftragsvergaben

- dürfen nur nach einem im BVerG definierten Verfahren durchgeführt werden (Punkt 8.),
- müssen transparent sein,
- dürfen niemanden diskriminieren, d.h.,
  - ein freier und lauterer Wettbewerb muss sichergestellt sein,
  - sämtliche Unternehmer sind gleich zu behandeln (Informationsfluss, Bewertung, etc.),
- dürfen nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen erfolgen,
- müssen auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht nehmen (z.B. durch Berücksichtigung von ökologischen Aspekten),
- können sozialpolitische und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen (z.B. Beschäftigung von Frauen, arbeitslosen, älteren oder beeinträchtigten Personen, ebenso innovative Leistungen, etc.),
- sind so auszugestalten, dass sich auch für KMUs Möglichkeiten zur Teilnahme bieten.

### 4. Wer gilt als öffentlicher Auftraggeber?

- Bund, Länder und Gemeinden
- Einrichtungen, die
  - zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen und
  - zumindest teilrechtsfähig sind und
  - überwiegend von Auftraggebern wie Bund, Länder oder Gemeinden finanziert oder beherrscht werden.
- Verbände, die aus einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bestehen.

## 5. Wie wird der geschätzte Auftragswert ermittelt, wofür ist er relevant?

Als Auftragswert ist der voraussichtliche Gesamtwert ohne Umsatzsteuer heranzuziehen. Bei befristeten Verträgen richtet sich der Wert nach der gesamten Laufzeit, bei unbefristeten Verträgen bzw. Verträgen über 48 Monate ist das 48-fache Monatsentgelt anzusetzen. Ein Splitten von Leistungen zur Umgehung des Vergaberechts ist unzulässig und macht den geschlossenen Vertrag nichtig!

Der geschätzte Auftragswert ist für die Art und den Umfang des zu wählenden Vergabeverfahrens bzw. für die Bekanntmachung auf nationaler oder internationaler Ebene („Unter- / Oberschwellenbereich“) ausschlaggebend.

## 6. Ist jede Anschaffung öffentlich auszuschreiben?

Bis 31.12.2020 können Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 100.000,- auch direkt, also ohne formelles Vergabeverfahren, erteilt werden. Für darüber hinausgehende Aufträge sind die Vorschriften des BVergG einzuhalten. Werden beispielsweise Leistungen gesplittet oder bleiben Teile des Auftrages bei der Berechnung des Auftragswertes unberücksichtigt, liegt eine offenkundig unzulässige Direktvergabe vor und der Vertrag wird zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung nichtig!

**Hinweis:** Werden Aufträge durch nationale oder europaweite Förderprogramme gestützt, sind die entsprechenden Förderrichtlinien zu beachten, u.U. sind auch im Bereich der Direktvergabe Vergleichsangebote einzuholen.

## 7. Wo liegt die Wertgrenze für den Unter- bzw. Oberschwellenbereich?

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge sind **bis** zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 214.000,-- (= Unterschwellenbereich) österreichweit und **über** EUR 214.000,-- (= Oberschwellenbereich), auch auf EU-Ebene bekanntzumachen.
- Bei Bauaufträgen liegt dieser Schwellenwert bei EUR 5.350.000,--.

- Bestimmte Verfahrensarten stehen nur im Unterschwellenbereich zu, während nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung sowie offene Verfahren mit Bekanntmachung auch im Oberschwellenbereich zulässig sind.

## 8. Welche Verfahrensart kann / soll gewählt werden?

Je nach Auftragsart und -wert stehen im Wesentlichen folgende Verfahren zur Auswahl:

- |  |  |
|--|--|
| a. Direktvergabe                               | (bis EUR 100.000,--)                   |
| b. Direktvergabe mit Bekanntmachung            | (bis EUR 130.000,-- bzw. 500.000,--)   |
| c. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung   | (bis EUR 100.000,--)                   |
| d. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung    | (bis EUR 214.000,-- bzw. 1.000.000,--) |
| e. Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung | (bis EUR 100.000,-- bzw. 1.000.000,--) |
| f. Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung  | (stets zulässig)                       |
| g. Offenes Verfahren mit Bekanntmachung        | (stets zulässig)                       |
| h. Rahmenvereinbarung                          | (spezielle Voraussetzungen)            |
| i. Wettbewerblicher Dialog                     | (spezielle Voraussetzungen)            |
| j. Innovationspartnerschaft                    | (spezielle Voraussetzungen)            |

### 8.a. Direktvergabe (bis EUR 100.000,--)

Bis 31.12.2020 können Aufträge bis EUR 100.000,-- direkt vergeben werden. Übersteigt der geschätzte Auftragswert diesen Betrag ist ein formales Vergabeverfahren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen. Zu den Rechtsfolgen bei offenkundig unzulässigen Direktvergaben – siehe Punkt 6.

### 8.b. Direktvergabe mit Bekanntmachung (bis EUR 130.000,-- bzw. 500.000,--)

- Hintergrund dieser Verfahrensart ist u.a. den Transparenzvorschriften nachzukommen und gleichzeitig die grundsätzlich formfreie direkte Auftragsvergabe beizubehalten. Das Verfahren ist weitgehend formfrei und die Ausgestaltung liegt größtenteils im Ermessen des Auftraggebers. Dennoch sind neben der zwingend öffentlichen Bekanntmachung bestimmte Vorgaben zu erfüllen und u.a. Kriterien für die Auswahl der Unternehmer festzulegen.

- Ein weiterer Vorteil ist das Fehlen von Stillhaltefristen - nach interner Auswahl kann der Zuschlag sofort erteilt werden. Die weiteren Interessenten sind lediglich darüber zu informieren, an wen der Auftrag zu welchem Preis vergeben wurde.

### **8.c. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (bis EUR 100.000,--)**

Hier wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen (mindestens 3) zur Angebotsabgabe eingeladen und über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt. Dieses Verfahren ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wie z.B. nach einem offenem bzw. nicht offenem Verfahren mit Bekanntmachung ohne geeignetem Angebot oder wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann.

### **8.d. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (bis EUR 214.000,-- bzw. 1.000.000,--)**

- Eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen eingeladen (1. Stufe), von denen mindestens 3 ausgewählt und zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird (2. Stufe). In der Folge wird mit jedem Einzelnen über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt.
- Diese Verfahrensart kann gewählt werden, wenn:
  - Anforderungen nicht ohne Anpassungen von bereits verfügbaren Lösungen erfüllt werden können;
  - Aufträge konzeptionelle oder innovative Lösungen umfassen;
  - Aufträge derart komplex sind oder rechtliche bzw. finanzielle Bedingungen nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden können;
  - bei technische Spezifikationen von Leistungen nicht auf Normen verwiesen werden kann.
- Dieses Verfahren ist nur im Unterschwellenbereich zulässig.
- Hier müssen Mindestanforderungen definiert werden, die aber nicht Gegenstand der Verhandlungsgespräche sein dürfen. Den Bietern wird die Abgabe eines „Erstangebotes“ (dem auch weitere Angebote folgen dürfen) ermöglicht, über das idF (mit Ausnahme der Mindestanforderungen) verhandelt werden darf. Ein Zuschlag aufgrund des Erstangebotes

und somit ohne Verhandlungsgespräch ist nur dann zulässig, wenn dies im Zuge der Bekanntmachung mitgeteilt wurde.

#### **8.e. Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung (bis EUR 100.000,-- bzw. 1.000.000,--)**

- Auch hier wird eine beschränkte Anzahl von Unternehmen (mindestens 3) schriftlich zur Abgabe von Angeboten eingeladen und aufgrund der Unterlagen der Zuschlag erteilt - d.h., über den Auftrag darf nicht verhandelt werden.
- Diese Verfahrensart steht ebenfalls nur im Unterschwellenbereich zur Auswahl.

#### **8.f. Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (stets zulässig)**

- Bei diesem 2-stufigen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert und mindestens 3 ausgewählte Bewerber im Unterschwellenbereich bzw. 5 im Oberschwellenbereich zur Abgabe von Angeboten eingeladen.
- Der Auftraggeber darf mit den Bietern nicht verhandeln, d.h. Basis für die Zuschlagsentscheidung ist nur das jeweilige Angebot.

#### **8.g. Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (stets zulässig)**

- Kern dieses Verfahrens ist, dass eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird und die Auswahl aufgrund der eingelangten Angebote erfolgt.
- Auch hier gilt wiederum Verhandlungsverbot.

#### **8.h. Rahmenvereinbarung**

Hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung mit dem Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, festzulegen. Aufträge können im Zuge einer Rahmen-

vereinbarung vergeben werden, wenn vorab ein offenes Verfahren, nicht offenes Verfahrens mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren abgeschlossen wurde.

### **8.i. Wettbewerblicher Dialog**

Auch hier wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert; im Anschluss führt der Auftraggeber mit ausgewählten Bewerbern einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags. Ziel ist die Ermittlung einer entsprechenden Lösung auf deren Grundlage die jeweiligen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Diese Verfahrensart kann gewählt werden wenn die Aufträge besonders komplex sind und eine Vergabe im Zuge eines offenen oder nicht offenen Verfahrens nicht möglich ist.

### **8.j. Innovationspartnerschaft**

Hat der öffentliche Auftraggeber Bedarf an innovativen Waren, Bau- oder Dienstleistungen und sind diese Waren bzw. Leistungen noch nicht am Markt verfügbar, kann er mit einem oder mehreren Partnern unter Einhaltung bestimmter Kriterien einen entsprechenden Entwicklungsprozess starten. Wichtig ist das Leistungsniveau sowie die Kostenobergrenze zu definieren und einzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass der Wert der Waren / Dienstleistungen im Verhältnis zu den erforderlichen Investitionen steht.

Der geschätzte Auftragswert umfasst die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in sämtlichen Phasen der geplanten Partnerschaft, aber auch die in diesem Rahmen zu entwickelnden und in der Folge zu beschaffenden Waren bzw. Leistungen.

Die Ausschreibungsunterlagen müssen so präzise ausformuliert sein, dass für Unternehmer Art und Umfang der geforderten Lösung erkennbar sind und sich klare Regelungen hinsichtlich des geistigen Eigentums darin finden.

## **9. Warum ein- oder zweistufige Verfahren?**

- Bei zweistufigen Verfahren werden Teilnahmeanträge mit definierten Auswahlkriterien angefordert (1. Stufe) und eine begrenzte Anzahl von Unternehmen zur Angebotslegung



eingeladen (= 2. Stufe). Diese Verfahren sind zwar zeitintensiver, ermöglichen aber den Auftraggeber aus einer Vielzahl am Markt agierenden Unternehmen / Bietern eine Auswahl zu treffen und den Bestbieter aus einem kleineren Kreis zu ermitteln.

- Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung und nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung müssen, Direktvergaben mit Bekanntmachung können zweistufig abgewickelt werden.

## 10. Wie viel Zeit muss für ein Vergabeverfahren einkalkuliert werden?

- Das hängt grs. von der Art des Auftrages und der gewählten Verfahrensart ab und kann insbesondere bei 2-stufigen oder EU-weiten Vergaben mehrere Monate in Anspruch nehmen. Nicht zu unterschätzen ist die Vorlaufzeit in der die Unterlagen erstellt und der Leistungsinhalt so konkret wie möglich definiert werden muss.

Wie die Erfahrungen zeigen, sorgen ausreichend Zeit im Vorfeld sowie klare und aussagekräftige Unterlagen für einen flüssigeren Verfahrensablauf.

- Sind gesetzlichen Mindestfristen vorgegeben, müssen diese eingehalten werden. Sieht das Gesetz keine konkreten Fristen vor, müssen sie so bemessen sein, dass den Unternehmen ausreichend Zeit für die Erstellung der Teilnahmeanträge und Angebotsunterlagen zur Verfügung steht, wobei auch Umstände, die die Ausarbeitung erschweren können, zu berücksichtigen sind. Wird einem Unternehmer beispielsweise eine längere Ausarbeitungsfrist zugesagt, so ist diese Verlängerung auch den weiteren Unternehmen zu gewähren.

## 11. Was bedeutet Stillhaltefrist?

- Der Auftraggeber darf den Zuschlag erst erteilen, wenn er den verbliebenen Bietern mitteilt hat, an wen der Auftrag vergeben werden soll (= beabsichtigte Zuschlagsentscheidung) und eine bestimmte Frist (= Stillhaltefrist) eingehalten hat. In dieser Mitteilung sind den verbliebenen Bietern das Ende dieser Stillhaltefrist, die Gründe für die Ablehnung ihres

Angebotes, der Gesamtpreis sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben.

- Die Stillhaltefrist beginnt mit der Übermittlung dieser beabsichtigten Zuschlagsentscheidung und beträgt 15 Tage bei postalischer bzw. 10 Tage bei elektronischer Übermittlung. Erst nach Ablauf dieser Frist darf der Zuschlag - bei sonstiger Nichtigkeit - erteilt werden.

## 12. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich - bis 31.12.2020

○ <b>Liefer- und Dienstleistungsaufträge</b>	<b>bis EUR (netto)</b>
Direktvergabe	100.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	130.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	214.000,--
○ <b>Baufträge</b>	<b>bis EUR (netto)</b>
Direktvergabe	100.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	500.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	1.000.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	1.000.000,--

## 13. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich - ab 01.01.2021

○ <b>Liefer- und Dienstleistungsaufträge</b>	<b>bis EUR (netto)</b>
Direktvergabe	50.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	130.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	214.000,--

<b>o Bauaufträge</b>	<b>bis EUR (netto)</b>
Direktvergabe	50.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	500.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	300.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	1.000.000,--

#### 14. Wertgrenzen im Oberschwellenbereich

<b>o Liefer- und Dienstleistungsaufträge</b>	<b>ab EUR (netto)</b>
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	214.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	214.000,--
<b>o Bauaufträge</b>	<b>ab EUR (netto)</b>
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	5.350.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	5.350.000,--

---

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

November 2019  
Mag. Alexandra Fally, LL.B.